

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1980

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	9. 3. 1980	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung - RpflAO)	766
21211	27. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Betäubungsmittelmißbrauchs und Betäubungsmittelsüchtige	766
21220	12. 1. 1980	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	766
2160	25. 3. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen	767
2230	24. 3. 1980	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung	767
2313	28. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen	768
2377	26. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen für das Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren im steuerbegünstigten Wohnungsbau	769
770 2061	26. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erfassung von Altlasten	769
7861	24. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens	770
7861	25. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	770
8301	26. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kriegsopferfürsorge	773
9210	21. 3. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 a StVZO durch Schulen	773

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
19. 3. 1980	Bek. - Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	774
28. 3. 1980	Bek. - Sammlungen	774
	Finanzminister	
	Innenminister	
19. 3. 1980	Gem. RdErl. - Tarifrrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Kalenderjahr 1980	774
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	774
	Landesrechnungshof	776

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerausbildungsordnung - RpfIAO)**

AV d. Justizministers vom 9. 3. 1980 - 2321 - APr. 29

Die Rechtspflegerausbildungsordnung, AV v. 9. 6. 1976 (JMBl. NW. S. 145/SMBL. NW. 203013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. In § 3 Abs. 2 werden Nr. 6 und Nr. 7 gestrichen. Die Nr. 8 wird Nr. 6.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Rechtspflege“ die Wörter „Bad Münstereifel“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf,
 1. eine Erklärung abzugeben,
 - a) ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - b) ob er Schulden hat, ggf. welche,
 2. bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen.

Gleichzeitig veranlaßt der Präsident des Oberlandesgerichts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt.
 5. In § 4 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Rechtspflege“ die Wörter „Bad Münstereifel“ eingefügt.
 6. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
 7. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urlaub und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres jeweils 30 Arbeitstage und während des dritten Ausbildungsjahres 15 Arbeitstage nicht überschreiten.
 8. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.
 9. § 10 Abs. 3 wird Absatz 2.
 10. § 10 Abs. 4 wird Absatz 3.
 11. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Familiensachen“ durch das Wort „Familienrechtssachen“ ersetzt.
 12. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „des Direktors“ ersetzt.
 13. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Lehrenden“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
 14. In § 16 Abs. 1 werden nach den Worten „Präsidenten des Oberlandesgerichts“ die Worte „nach Maßgabe des § 35 LBG“ eingefügt.
 15. In § 18 Abs. 5 wird das Wort „Hauptamt“ durch die Wörter „Richter- oder Beamtenverhältnis“ ersetzt.
 16. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 32 a

Keine Änderung von Beurteilungen

Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden.

- MBl. NW. 1980 S. 766.

21211

**Überwachung
des Betäubungsmittelmißbrauchs
und Betäubungsmittelsüchtige**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 3. 1980 - V A 5 - 0392.1

Den RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1959 und meinen RdErl. v. 26. 6. 1973 (SMBL. NW. 21211) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1980 S. 766.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen
Ärzteversorgung
Vom 12. Januar 1980**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 1980 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1980 - V A 1 - 0810.46 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben, und Sanitätsoffiziere, die Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Aus der Versorgungseinrichtung scheiden aus:

 - a) Mitglieder, die der Ärztekammer Nordrhein nicht mehr angehören,
 - b) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 3 während der Mitgliedschaft eintreten,
 - c) Mitglieder, die eine ärztliche Tätigkeit nicht bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres aufgenommen haben.
 - c) In Absatz 5 werden die Buchstaben b, c und d gestrichen.
 - d) Am Schluß des Buchstabens e werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

f) Ärzte und Ärztinnen, die keine ärztliche Tätigkeit ausüben.
 - e) In Absatz 6 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Absatz 5“ die Wörter „Buchstaben a bis e“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 1 werden nach den Wörtern „§ 6 Abs. 4“ die Wörter „Buchstaben a bis b“ und nach den Wörtern „§ 6 Abs. 5“ die Wörter „Buchstaben a bis e“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 4 erhält Satz 2 und in § 10 Abs. 5 Satz 3 folgende Fassung:

Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente, Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes und eines Beschäftigungsverbotens nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
4. In § 9 Abs. 4 Satz 3 und in § 10 Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Zeiten vor Vollendung des 30. Lebensjahres“ durch die Wörter „Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das der Vollendung des 30. Lebensjahres voraufgeht“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 Buchstabe c werden die Wörter „an Kindes Statt“ durch die Wörter „als Kind“ und das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „anspruchsberechtigten Mitgliedern“ ersetzt; in Buchstabe d wird das Wort „unehelichen“ durch das Wort „nichtehelichen“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erlischt die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung vor Vollendung des 45. Lebensjahres, so sind dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag 80 v. H. seiner bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewordenen Versorgungsabgaben unter Verrechnung etwaiger Rückstände zu erstatten. Entsprechend § 27 Abs. 4 geleistete Versorgungsabgaben werden nicht erstattet.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im neu zuständigen Kammerbereich oder innerhalb von 3 Monaten nach erstmaliger Niederlassung gestellt werden.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Besondere Versorgungsabgabe für angestellte Ärzte, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub, Ableistung einer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht.

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

(3) Von der Angestelltenversicherung nach § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherung nicht gemäß § 7 Abs. 7 AVG unterbrochen ist, leisten den jeweils gültigen Beitrag zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe i AVG als Versorgungsabgabe.

(4) Von der Angestelltenversicherung nach § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder, die Mutterschaftsurlaub nach § 8 a Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen und deren Befreiung von der Angestelltenversicherung nicht gemäß § 7 Abs. 6 AVG unterbrochen ist, leisten den jeweils gültigen Beitrag zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Buchstabe j AVG als Versorgungsabgabe.

(5) Von der Angestelltenversicherung nach § 7 Abs. 2 AVG befreite Mitglieder leisten während des Wehr- oder Zivildienstes den jeweils höchsten Pflichtbeitrag zur Angestelltenversicherung gemäß § 112 Abs. 1 AVG als Versorgungsabgabe; Mitglieder, die nicht von der Angestelltenversicherung nach § 7 Abs. 2 AVG befreit sind, leisten 3/10 hiervon.

8. § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Erfolgt die Zahlung von Versorgungsabgaben an die Versorgungseinrichtung durch den Bund oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Bundesanstalt für Arbeit, wird das Mitglied insoweit von der Zahlungsverpflichtung freigestellt.

9. § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Angehörige der Ärztekammer Nordrhein, die bis zum 29. Sept. 1979 wegen Nichtausübung des ärztlichen Berufes von der Mitgliedschaft ausgenommen waren, bleiben dies auch weiterhin.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 7 Buchstabe a und b hinsichtlich § 21 Abs. 3 sowie Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1978;
2. Artikel I Nr. 7 Buchstabe b hinsichtlich § 21 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1979;
3. Artikel I Nr. 1 Buchstaben a, b, d und e sowie Nr. 2 und 7 Buchstabe b hinsichtlich § 21 Abs. 5 sowie Nr. 9 mit Wirkung vom 30. September 1979;
4. Artikel I Nr. 1 Buchstabe c sowie Nr. 3, 4, 5 und 6 am Tage nach der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt.

- MBl. NW. 1980 S. 766.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen
Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 3. 1980 - IV B 2 - 6113/D

Meine Bek. v. 3. 8. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Anstelle der Wörter „Sportfischer-Verband Nordrhein-Westfalen“ treten die Wörter „Landessportfischerverband Nordrhein-Westfalen e. V.“
2. Anstelle der Wörter „Versehrtensportverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ treten die Wörter „Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen e. V.“

- MBl. NW. 1980 S. 767.

2230

Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 24. 3. 1980 - Z B 2 - 5401.1

Ziff. 6 (2), 11 (2 u. 3) und 14 (2) der Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972 in der jeweils geltenden Fassung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 11. 1976 (SMBl. NW. 2230) - werden aufgrund der Richtwertüberprüfung gemäß Ziffer 6 Abs. 4 vom 24. 1. 1980, mit Wirkung vom 1. 1. 1980 wie folgt fortgeschrieben:

Ziff. 6 (2):

(2) Bei Einhaltung der jeweiligen Mindestvoraussetzungen dieser Richtlinien mindern Unterschreitungen der Kostenrichtwerte den Förderungsbetrag des Bundes nach Abs. (1) nicht. Kostenrichtwertüberschreitungen bleiben bei der Berechnung der Bundesförderung nach Abs. (1) unberücksichtigt; Drittmittel sind in diesem Falle in Höhe desselben Vorhundertsatzes von den Richtwertkosten abzusetzen, den sie gemessen an den Gesamtkosten ausmachen.

Beispiele:

Neubau eines Studentenwohnheimes, 200 Plätze, Kosten des Baugrundstückes 300 000,- DM. Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc. 500 000,- DM, Drittmittel 740 000,- DM

a) Richtwertunterschreitung	tatsächl. Kosten	Berechnungsgrundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstückes*)	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc.*)	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**)	6 300 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 33 000 DM)		6 600 000 DM
Gesamtkosten	7 100 000 DM	(7 400 000 DM)
Drittmittel	(7 740 000 DM)	7 740 000 DM
	(6 360 000 DM)	6 660 000 DM
Höhe der Bundesförderung	(3 180 000 DM)	3 330 000 DM

b) Richtwertüberschreitung	tatsächl. Kosten	Berechnungsgrundlage für Bundesanteil
Kosten des Baugrundstückes*)	300 000 DM	300 000 DM
Kosten für Erschließung, Außenanlagen, Einstellplätze etc.*)	500 000 DM	500 000 DM
übrige Kosten**)	6 800 000 DM	
Richtwertkosten (200 mal 33 000 DM)		6 600 000 DM
Gesamtkosten	7 600 000 DM	(7 400 000 DM)
Drittmittel (760 000 = 10%)	(7 760 000 DM)	7 740 000 DM
	(6 840 000 DM)	6 660 000 DM
Höhe der Bundesförderung	(3 420 000 DM)	3 330 000 DM

*) Teil einer Maßnahme, für den kein Kostenrichtwert festgelegt ist

**) Teil einer Maßnahme, für den ein Kostenrichtwert festgelegt ist (Berechnung: „Plätze mal Richtwert“)

Ziff. 11 (2):

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Platz
(Gesamtkosten nach DIN 276 (1971) ohne Sonderfaktoren)
33 000,- DM

Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz
(Gesamtkosten DIN 276 (1971))
18 900,- DM

Ziff. 11 (3):

Appartements für Studentenehepaare	Kostenrichtwert	Pauschbetrag
Studentenehepaar ohne Kind = 2 Einzelplätze	66 000,- DM	37 800,- DM
mit 1 Kind = 2 1/2 Einzelplätze	82 500,- DM	47 200,- DM
mit 2 Kindern = 3 Einzelplätze	99 000,- DM	56 700,- DM

Ziff. 14 (2):

Wohnungseinheit mit	Bundeszuführung (Pauschbetrag)
1 Zimmer	18 900,- DM
2 Zimmer	34 580,- DM
2 1/2 bis 3 Zimmer	43 230,- DM
3 1/2 bis 4 Zimmer	51 860,- DM
5 Zimmer	60 500,- DM
6 und mehr Zimmer	69 150,- DM

- MBl. NW. 1980 S. 767.

2313

**Richtlinien
zur Förderung städtebaulicher
Einzelmaßnahmen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1980 -
III C 2 - 33.01.10 - 7423/80

Mein RdErl. v. 20. 3. 1979 (SMBl. NW. 2313) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist nach Nr. 2.5.7 einzufügen:

- 2.6 Kommunale Bürgerhäuser
- 2.6.1 Förderungsgegenstand
- 2.6.2 Förderungsvoraussetzungen
- 2.6.3 Zuwendungsfähige Aufwendungen
- 2.6.4 Nichtzuwendungsfähige Aufwendungen
- 2.6.5 Träger
- 2.6.6 Finanzierungsart und Förderungshöhe
- 2.6.7 Besondere Förderungsbedingungen
- 2.6.8 Förderungsabgrenzungen

2. Hinter Nr. 1.2.5 ist folgende Nr. 1.2.6 einzufügen:

- 1.2.6 Kommunale Bürgerhäuser gemäß Nr. 2.6

3. Nr. 2.6 erhält folgende Fassung:

- 2.6 Kommunale Bürgerhäuser

2.6.1 Förderungsgegenstand

Kommunale Bürgerhäuser im Sinne dieser Richtlinien umfassen nichtzweckgebundene Räume, die außerhalb von förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen errichtet werden und Bürgern, Familien, Vereinen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Durchführung von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung stehen.

2.6.2 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Neubau- oder Umbaumaßnahmen, die die erstmalige Herstellung der Räume gem. Nr. 2.6.1 für die stadtteil- bzw. ortsteilbezogene Versorgung zum Ziele haben, soweit nicht bereits vergleichbare Räume der Gemeinde oder anderer Träger (Kirchen, Vereine, Gastronomie) ausreichend vorhanden sind.

Diese Voraussetzung ist besonders sorgfältig zu prüfen.

2.6.3 Zuwendungsfähige Aufwendungen

2.6.31 Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- Kosten bis zu insgesamt 3 000 000,- DM für
- Gebäude/Gebäudeteile,
- erstmalige Herstellung der Außenanlagen,
- Baunebenkosten,
- Ersteinrichtung.

2.6.32 Einrichtungen in nichtgemeindlicher Trägerschaft

Finanzierungsanteile der Gemeinde in Höhe von bis zu 50 v. H. der Kosten nach Nr. 2.6.31

2.6.4 Nichtzuwendungsfähige Aufwendungen

Kosten für Einrichtungen/Raumgruppen/Räume, zu deren Finanzierung anderweitige Zweckzuwendungen im Landeshaushalt ausgewiesen sind oder die zu Gewerbe- oder Wohnzwecken genutzt werden.

2.6.5 Träger

Träger von Bürgerhäusern können Gemeinden oder andere juristische Personen sein.

Bürgerhäuser in nichtgemeindlicher Trägerschaft können als öffentliche Einrichtung i. S. von § 18 (1) GO NW gefördert werden, wenn der Gemeinde vertraglich ein Mitwirkungsrecht beim Erlaß der Benutzungsordnung und bei Festsetzung der Benutzungsentgelte eingeräumt wird. Daneben ist dem Regierungspräsidenten und dem Landesrechnungshof ein vertraglich gesichertes Recht auf Prüfung aller objektbezogenen Unterlagen einzuräumen. Der Vertrag muß dem Regierungspräsidenten vor Bewilligung der Landeszuwendung vorgelegt werden; sein Inhalt darf dem Förderungszweck nicht entgegenstehen.

2.6.6 Finanzierungsart und Förderungshöhe

Die Landeszuwendung wird zur Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag bewilligt.

Sie beträgt

- bei Neubaumaßnahmen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1,2 Mio DM,
- bei Umbaumaßnahmen 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1,5 Mio DM.

2.6.7 Besondere Förderungsbedingungen

Landeszuführungen zur Förderung von Bürgerhäusern werden abweichend von Nr. 1.3 nur an Gemeinden bewilligt. Sie werden abweichend von Nr. 1.12.1 wie folgt ausbezahlt:

- 1. Rate = 35 v. H. der Zuwendung nach Beginn der Bauarbeiten
- 2. Rate = 35 v. H. der Zuwendung nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins
- 3. Rate = 30 v. H. der Zuwendung nach Vorlage des Gebrauchsabnahmescheins

2.6.8 Förderungsabgrenzungen

2.6.8.1 Für entsprechende Einrichtungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen gelten die Regelungen über die Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gem. RdErl. v. 9. 3. 1979 (SMBl. NW. 2313) betr. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.

2.6.8.2 Die Förderung von Bürgerhäusern oder Häusern des Gastes in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die als Kurorte anerkannt sind oder für die diese Anerkennung beantragt ist, richtet sich nach dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 4. 1976 (SMBl. NW. 21281) betr. Förderung von Kurorten.

4. Die Anlage 1 erhält folgende Ergänzungen:

a) Im Betreff wird angefügt:

- Kommunale Bürgerhäuser gem. Nr. 2.6 der Richtl.

- b) Nr. 7.71 erhält folgende Fassung:
Entwurf des Verlagerungsvertrages und Gutachten über die Höhe der Entschädigung für Rechtsverluste und andere Vermögensnachteile
- c) Nach Nr. 7.10.1 wird folgende neue Nr. 7.11 eingefügt:
7.11 Bei Kommunalen Bürgerhäusern:
7.11.1 Nachweis bzw. Begründung zur Nr. 2.6.2 der Richtl.
- d) In der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsübersicht zu Richtl. Nr. 2.2 wird eine neue Nr. 7 eingefügt:
7. Herrichtung, Gestaltung und Erstaussattung gem. Nr. 2.2.32 der Richtl.
Die Nrn. 7 bis 10 werden Nrn. 8 bis 11.

- MBl. NW. 1980 S. 768.

- gen zurückgehen (sog. Altlasten), nicht in ausreichendem Maße bekannt sind. In Betracht kommen insbesondere
- verlassene und stillgelegte Ablagerungsplätze sowie wilde Ablagerungen,
- Aufhaldungen und Verfüllungen mit umweltgefährdenden Produktionsrückständen, auch in Verbindung mit Bergematerial und Bauschutt,
- Schadstoffanreicherungen auf dem Gelände stillgelegter oder noch betriebener Anlagen,
- Schadstoffanreicherungen durch Kriegseinwirkungen, Unfälle, defekte Abwasserkanäle, unsachgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe u. a.

Um möglichen Gefahren und Beeinträchtigungen vorbeugen zu können, ist es erforderlich, Altlasten systematisch und koordiniert zu erfassen. Auf die bei den Behörden bereits vorhandenen Unterlagen, insbesondere die vom Landesamt für Wasser und Abfall gefertigte Karte „Wassergewinnung und Lagerung von Abfallstoffen“, ist zurückzugreifen.

Zuständige Behörde für die Erfassung ist der Regierungspräsident. Er hat Meldungen über Altlasten entgegenzunehmen (Anlaufstelle), sie zu prüfen und zu vervollständigen sowie weitere Ermittlungen durch die für den Gewässerschutz und die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden und Fachdienststellen zu veranlassen.

Die allgemeinen und die Sonderordnungsbehörden, die Polizeibehörden sowie alle sonstigen Behörden und Einrichtungen des Landes haben den Regierungspräsidenten über die ihnen bekannten Altlasten zu unterrichten und bei ihnen eingehende Meldungen aus der Bevölkerung an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten.

Der Regierungspräsident hat die ihm vorliegenden Aufzeichnungen über Altlasten und die Meldungen durch Rückfragen und eigene Ermittlungen, ggf. mit Hilfe nachgeordneter Behörden, zu prüfen und zu vervollständigen. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Beschreibung der Lage
2. Betreiber/Verursacher, Eigentümer
3. Beschreibung der Ablagerung
 - Größe der Fläche und Menge der abgelagerten Stoffe
 - Betriebszeit; Entstehungszeitraum
 - Art der Abfälle, Rückstände oder Verunreinigungen und deren Herkunft
 - Ablagerungsbedingungen (z. B. in Gebinden; mit künstlicher Abdichtung)
 - derzeitige Nutzung des Geländes und seiner Umgebung
4. Behördliche Zulassungen und Auflagen
5. Hydrogeologische Angaben (z. B. Flurabstand, Fließrichtung des Grundwassers)
6. Wasserwirtschaftliche Angaben (z. B. Grundwassernutzung, Trinkwasserschutzgebiet, Gebiet mit Grundwasserreserven, Lage zu Oberflächengewässern)
7. Vorhandene Überwachungseinrichtungen (z. B. Kontrollbrunnen)
8. Vorhandene Überprüfungsergebnisse im Hinblick auf mögliche Gefahren (z. B. Gefahr für die Gesundheit von Menschen; schädliche Beeinflussung von Gewässern, Boden, Tier- und Pflanzenwelt)
9. Vorgesehene oder ausgeführte Sicherungs-, Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.

Der Regierungspräsident hat die Aufbereitung aller Informationen durch die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft sicherzustellen. Diese haben Karten zu erarbeiten, die als Grundlage für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie für wasserwirtschaftliche und andere Planungen dienen können. Kopien der Karten und der Nachträge zu ihnen sind den Kreisen und kreisfreien Städten zu übersenden.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1980 S. 769.

2377

Bestimmungen für das Anerkennungs- und Bescheinigungsverfahren im steuerbegünstigten Wohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1980 - VI C 2 - 443 - 356/80

Der RdErl. v. 9. 9. 1977 (SMBl. NW. 2377) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden hinter den Wörtern „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ die Wörter eingefügt „geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159)“.
2. In Anlage 1 wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:
4.4 Nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung wegen Erwerb der Wohnung innerhalb von 8 Jahren nach Bezugsfertigkeit/Erhöhung der Personenzahl des Haushalts innerhalb von 8 Jahren nach Bezugsfertigkeit*)
3. In Anlage 1 Nr. 8.1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. In Anlage 1 Nr. 11.4 wird das Wort „vorgelegt“)“ ersetzt durch die Wörter „vorgelegt/über die nachträglich in den Haushalt aufgenommenen Personen/über die beim Erwerb des Gebäudes zum Haushalt des Wohnungsinhabers rechnenden Personen*)“.
5. In Anlage 3 wird in Nummer 6 folgender Satz angefügt:
Die Wohnung(en) gilt/gelten*) ab als steuerbegünstigt.
6. In Anlage 3 Nummer 7.3 werden hinter dem Buchstaben „c)“ ein Komma und das Wort „Abs. 4“ eingefügt.

Die Änderungen treten am 1. Mai 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 769.

770
2061

Erfassung von Altlasten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 3. 1980 - III A 2 - 863 - 28815

Verschiedene Schadensfälle haben gezeigt, daß Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser, die auf umweltgefährdende Nachwirkungen der industriellen Produktion und Nachwirkungen aus den beiden Weltkrie-

7861

**Richtlinien
für die Förderung von landwirtschaftlichen
Betrieben in Berggebieten und bestimmten
benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1980 - II A 3 - 2114/05 - 3577

Mein RdErl. v. 15. 1. 1976 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 4.81 erhält folgende Fassung:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
2. Nummer 4.9 erhält folgende Fassung:
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
 - die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
 Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionengesetzes i. V. m. § 5 des Subventionengesetzes.
3. Nummer 4.91 erhält folgende Fassung:
Die Zuwendung kann insbesondere zurückgefordert werden und die Weitergewährung von Zuwendungen kann insbesondere eingestellt werden.
4. Nummer 5.211 erhält folgende Fassung:
In den Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen dürfen je Betrieb höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung in die Umrechnung einbezogen werden.
Die Ausgleichszulage für die nach Nr. 5.21 errechneten Großvieheinheiten für Kühe zur Milchgewinnung darf 80 v. H. des für andere GVE in dem Gebiet gewährten Grundbetrages nicht übersteigen.
5. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
Für Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden über eine Ausgleichszulage ist Nr. 4.9 maßgebend.
6. In Nummer 5.523 wird das Wort „oder“ gestrichen und an dessen Stelle ein Komma gesetzt.
7. Nummer 5.524 erhält folgende Fassung:
wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche durch eine genehmigte Aufforstung in Forstfläche umgewandelt wird oder
8. Nummer 5.524 wird Nummer 5.525.
Die abgeänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1980 anzuwenden.

- MBl. NW. 1980 S. 770.

7861

**Einführung der Buchführung
in landwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 3. 1980 - II A 3 - 2114/02.2 - 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung eines Jahresabschlusses (Nr. 4.12) sichergestellt ist.
2. In Nummer 4.12 wird nach dem Wort „Fassung“ folgendes eingefügt: „oder dem Jahresabschluß der Testbetriebsbuchführung für den Agrarbericht gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz“
3. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:
Zuwendungsbescheide sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erteilen, Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind nach dem Muster der Anlage 2 schriftlich zu stellen.
Die Anlage 2 erhält die beigelegte neue Fassung.
4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1979 und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
 - die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
 Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionengesetzes i. V. m. § 5 des Subventionengesetzes.
5. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:
Die Förderungsmittel können insbesondere unverzüglich zurückgefordert werden,
6. In Nummer 10.11 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
Die Nummer 10.12 entfällt.
7. In Nummer 10.3 werden die Wörter „mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „mit 6 v. H.“ ersetzt.
8. In Nummer 12 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die dazugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
Diese Änderungen und Ergänzungen gelten ab 1. 1. 1980.

Muster

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

Zuwendungsbescheid

Betr.: Bewilligung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben (Projektförderung) nach dem RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBI. NW. 7861)

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen hiermit für die Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung in Ihrem Betrieb als Festbetragsfinanzierung aufgrund verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen einen Zuschuß zu den Kosten der Buchführung

in Höhe von bis zu DM

für sechs aufeinanderfolgende Buchführungsjahre, erstmals auszuzahlen im Jahre für das Buchführungsjahr

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Ausgaben und beträgt bis zu 350 DM pro Jahr der Buchführung.

Der jährliche Zuschuß darf den Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der Landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

Der Zuschuß wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt.

Die von Ihnen im Antrag bereits anerkannten Richtlinien zur Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben und die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ - ABewGr - Anlage zu den VV zu § 44 LHO - sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Er wird insbesondere widerrufen, wenn die Zweitschrift des Jahresabschlusses, die vom Leiter der Buchstelle oder Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein muß, das Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses und die Rechnung über die Buchführungskosten nicht bis spätestens 9 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres bei dem zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise vorgelegt werden. Bei Widerruf des Bescheides sind die in den vorhergehenden Jahren bereits gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an bis zur Rückzahlung mit 6% p. a. zu verzinsen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben in Ihrem Antrag zu den Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinien, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz.

Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragten

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
zur Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung
gemäß RdErl. v. 30. 4. 1974**

Antragsteller

Name, Vorname

Wohnort
PLZ Ort Straße Nummer

Buchstelle

Ich beantrage eine Zuwendung als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung mit Beginn des Buchführungsjahres.....

Angaben zur Person und zum Betrieb

- Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.
- Ich bin Fischwirt der Binnenfischerei.
- Ich ziehe mindestens 50 v. H. meines Einkommens aus der Nutzung der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft und bin hauptberuflich als Land-, Forst- oder Fischwirt tätig.
- Ich bin nicht buchführungspflichtig aufgrund von Vorschriften des Steuerrechts.
- Ich erhalte für die Buchführung keine anderen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- Ich habe bisher keine Bücher in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen bücherführenden Stelle geführt.

Verpflichtungen

- Ich verpflichte mich, für mindestens sechs aufeinanderfolgende Jahre eine Buchführung gemäß Nr. 4.1 der Richtlinien vom 30. 4. 1974 erstellen zu lassen. Eine Bescheinigung der Buchstelle oder Bücherführenden Stelle, daß für meinen Betrieb eine Buchführung verbindlich angemeldet ist, füge ich diesem Antrag bei.
- Ich verpflichte mich, die Auflagen der Richtlinien einzuhalten.
- Falls die Bewilligungsstelle meinen Betrieb auswählt, die Buchführungsdaten meines Betriebes für Informationszwecke und wissenschaftliche Zwecke anonym auszuwerten, werde ich die Buchführungsdaten der Bewilligungsstelle zur Verfügung stellen.
- Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen und mit 6 v. H. zu verzinsen, wenn ich die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt habe, wenn ich sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet habe, wenn ich die Verpflichtungen und Auflagen der Richtlinien nicht eingehalten habe oder wenn sich wichtige Voraussetzungen geändert haben, von denen die Förderung abhängig ist.

Anerkenntnis

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.

Ich versichere, daß mir die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

Prüfungsrecht

Es ist mir bekannt, daß der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsstelle berechtigt sind, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Ich bitte, den Zuschuß an

..... Konto-Nr.
zu überweisen.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

8301

Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 3. 1980 - II B 4 - 4401 (8/80)

Meine RdErl. v. 15. 11. 1962, 12. 2. 1964, 24. 9. 1965, 24. 2. 1972 (MBI. NW. S. 714) und 14. 11. 1972 (SMBI. NW. 8301) werden aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 773.

9210

**Richtlinien
zur Ausstellung einer Bescheinigung
nach § 4 a StVZO durch Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr IV/A 2 - 21 - 01/1 - 11/80
u. d. Kultusministers - II A 2,36 - 35/0 Nr. 35/80
v. 21. 3. 1980

Gem. § 4 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1980 (GV. NW. S. 160) - SGV. NW. 92 -, sind auch die Schulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Kultusminister anerkannte Mofakurse durchführen, befugt, Bescheinigungen nach § 4 a StVZO auszustellen. Hierbei gilt folgendes:

- 1 Von der Befugnis zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 4 a StVZO darf nur mit Zustimmung des Schulträgers Gebrauch gemacht werden.
- 2 Eine Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet und in einer theoretischen Prüfung nachgewiesen hat, daß er ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften besitzt und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweise vertraut ist.
- 3 An der Prüfung dürfen nur solche Schüler teilnehmen, die einen Mofa-Ausbildungskurs nach den vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Bestimmungen abgeschlossen haben. Die Prüfung darf vor Vollendung des 15. Lebensjahres abgenommen werden. Die Prüfung kann im Bereich eines Schulträgers von einer zentralen Stelle für mehrere Schulen durchgeführt werden.
- 4 Für die Durchführung der Prüfung gelten folgende Bestimmungen:
 - 4.1 Die Prüfung ist mit amtlichen Fragebogen vorzunehmen.
 - 4.2 **Prüfungsfragebogen**
 - 4.2.1 Jeder Prüfungsfragebogen enthält 20 Fragen. Der Inhalt der Fragen setzt sich zusammen aus den Gebieten
 - der Gefahrenlehre (Bild und Text),
 - der Verhaltenslehre,
 - der Vorfahrt / des Vorranges,
 - der Verkehrszeichen,
 - des Betriebs und des Führens von Mofa.
 - 4.2.2 Die Beantwortung der Fragen erfolgt wie folgt:
 - 4.2.2.1 Fragen mit zwei vorgedruckten Antworten, von denen eine oder beide richtig sind.
 - 4.2.2.2 Fragen mit drei vorgedruckten Antworten, von denen eine, zwei oder alle drei richtig sind.
 - 4.2.2.3 Fragen, bei denen Antworten nicht vorgedruckt, sondern hinzuschreiben sind.

Bei Fragen mit vorgedruckten Antworten sind die jeweils richtigen Antworten anzukreuzen. Fragen ohne vorgedruckte Antworten sind durch Eintragen von Zahlen in vorgedruckte Felder (Kreise oder Kästchen) zu beantworten.

4.3 Fehlerbewertung

- 4.3.1 Die Fragen der Prüfungsbogen haben unterschiedliche Wertigkeitsstufen, die der jeweiligen Bedeutung der Frage für die Verkehrssicherheit angepaßt sind. Bewertet werden Fehler bei Fragen der Wertigkeitsstufe I: mit 2 Fehlerpunkten
der Wertigkeitsstufe II: mit 3 Fehlerpunkten
der Wertigkeitsstufe III: mit 4 Fehlerpunkten
- 4.3.2 Die 20 Prüfungsfragen enthalten insgesamt 65 mögliche Fehlerpunkte.
- 4.3.3 Die Gesamtzahl der zulässigen Fehlerpunkte liegt bei 6; sie ergibt sich aus der Summe der Fehlerpunkte aller nicht richtig beantworteten Fragen.
- 4.3.4 Bei vorgegebenen richtigen oder falschen Antworten ist eine Frage nicht richtig beantwortet, wenn nicht jede der vorgegebenen richtigen Antworten oder mindestens eine der vorgegebenen falschen Antworten angekreuzt ist.
- 4.3.5 Die Auswertung der beantworteten Fragebogen erfolgt mit Hilfe einer Schablone.

4.4 Beschaffung und Aufbewahrung der Fragebogen

- 4.4.1 Die Prüfungsfragebogen werden aus Gründen der Geheimhaltung zentral gedruckt. Sie sind vorerst bei der Druckerei des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V., Postfach 101 750, 5000 Köln 1, zu beziehen. Zur Zeit stehen fünf verschiedene Exemplare (Kenn-Nr. 901 bis 905) zur Verfügung; sie sind möglichst abwechselnd in ungleichmäßiger Reihenfolge zu benutzen. Neue Prüfungsbogen werden entwickelt und sind nach Fertigstellung zu benutzen.
- 4.4.2 Die Prüfungsfragebogen sind unter Verschluss aufzubewahren und vertraulich zu behandeln; sie dürfen nicht für Übungszwecke benutzt werden. Der Prüfungsfragenstoff darf zu Ausbildungszwecken lediglich ohne die **Negativantworten** verwendet werden.
- 4.4.3 Die bearbeiteten Prüfungsfragebogen sind ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vorzulegen.
- 4.5 Hat der Schüler die Prüfung bestanden, so ist eine Bescheinigung nach Muster 1 e der StVZO auszustellen. Besteht der Schüler die Prüfung nicht, so darf er sie beliebig oft wiederholen. Er kann an eine andere zur Abnahme der Prüfung berechnete Stelle verwiesen werden.
- 5 Es wird empfohlen, die Vordrucke der Prüfbescheinigungen bei der unter Nr. 4.4.1 genannten Stelle zu beziehen. Die Vordrucke sind unter Verschluss aufzubewahren. Die Bescheinigung trägt das Datum der Prüfung und die Unterschrift des Prüfers. Die Aushändigung darf erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers erfolgen; die ausgestellte Bescheinigung ist bis dahin ggf. in Verwahrung zu nehmen.
- 6 Über die ausgestellten Bescheinigungen ist eine Liste zu führen, die mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen ist. Aufgrund dieser Liste können bei Verlust der Prüfbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt das Datum des Ausstellungstages und die Unterschrift des Ausstellers. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.
- 7 Die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Amtshandlung nach § 6 a StVG, für die Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben sind. Solange der Gebührentarif hierfür keinen eigenen Tatbestand enthält, sind Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen zu erheben (Nr. 399 GebTSt). Bis zur Einführung einer besonderen Gebührentarifstelle wird die Gebühr auf 10,- DM festgesetzt.

- MBI. NW. 1980 S. 773.

II.

Innenminister

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1980 -
III A 4 - 38.80.20 - 10081/80

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Bürgerhaus Troisdorf GmbH in Troisdorf,
2. Städtische Parkhausgesellschaft Meschede mbH. in Meschede.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu Nummer 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu Nummer 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1980 S. 774.

Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 28. 3. 1980 -
I C 1 / 24-13.182

Ich habe mit Bescheid vom 24. 3. 1980 der **amnesty international**, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Bonn, die Erlaubnis zur Durchführung einer Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 20. bis 30. Mai 1980 erteilt.

Besondere Auflage:

Durch die Sammlung dürfen von anderen Erlaubnisbehörden bereits erlaubte Sammlungen nicht gestört werden.

- MBl. NW. 1980 S. 774.

Finanzminister
Innenminister**Tarifrechtliche Auswirkungen
der Einführung der mitteleuropäischen
Sommerzeit für das Kalenderjahr 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 3.26 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.49.01 - 21/80 -
v. 19. 3. 1980

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für das Kalenderjahr 1980 vom 7. November 1979 (BGBl. I S. 1907) werden am 6. April 1980 die Uhren um eine Stunde von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt und am 28. September 1980 um eine Stunde von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt. Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der nach Abstimmung mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ergangen ist und dessen materieller Inhalt auch von der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst mitgetragen wird, bitten wir, bei der Anwendung des BAT und des MTL II wie folgt zu verfahren:

1. Die Höhe der Vergütung (§ 26 BAT) bzw. des Monatsregellohnes sowie die Höhe der sonstigen Bezügebestandteile, die in Monatsbeträgen gezahlt werden (z. B. in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen), ändert sich bei Arbeitnehmern, die ihre Arbeit am 6. April 1980 vor 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit bzw. am 28. September 1980 vor 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit aufnehmen und jeweils nach diesem Zeitpunkt beenden, nicht. Die Verminderung der tatsächlichen Arbeitszeit am 6. April 1980 um eine Stunde bzw. die Verlängerung der tatsächlichen Arbeitszeit am 28. September 1980 um eine Stunde ist nicht anders zu beurteilen als die von Kalendermonat zu Kalendermonat voneinander abweichende tatsächliche Arbeitszeit.

Für die Abrechnung der Schichten, die in den beiden Nächten geleistet werden, gilt folgendes:

a) Umfaßt eine Schicht in der Nacht vom 5. zum 6. April 1980 einen Zeitraum unmittelbar vor 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit und unmittelbar nach 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit, gilt die ausgefallene Stunde im Rahmen der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit unbeschadet der Nr. 2 als geleistete Arbeitsstunde, d. h. z. B. eine in dieser Nacht geleistete Schicht von 22 Uhr bis 6 Uhr ist als Achtstundenschicht zu werten, und zwar auch hinsichtlich der wöchentlichen Überstundenberechnung.

b) Umfaßt eine Schicht in der Nacht vom 27. zum 28. September 1980 einen Zeitraum unmittelbar vor 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit und unmittelbar nach 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit, ist die durch das Zurückstellen der Uhren angefallene zusätzliche Stunde im Rahmen der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit unbeschadet der Nr. 2 nicht zu berücksichtigen, d. h. z. B. eine in dieser Nacht geleistete Schicht von 22 Uhr bis 6 Uhr ist als Achtstundenschicht zu werten, und zwar auch hinsichtlich der wöchentlichen Überstundenberechnung.

2. Unbeschadet der Nr. 1 ist dagegen der Berechnung der in Frage kommenden Zeitzuschläge - mit Ausnahme des Zeitzuschlags für Überstunden - und der Erschwerungszuschläge sowie der Berechnung der Vergütung für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft die tatsächliche Stundenzahl zugrunde zu legen, da diese Bezügebestandteile je Stunde gezahlt werden. Hieraus folgt, daß z. B. für eine Schicht von 22 Uhr mitteleuropäischer Zeit bis 6 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit in der Nacht vom 5. zum 6. April 1980 gegebenenfalls Zeitzuschläge und Erschwerungszuschläge für sieben Stunden und für die entsprechende Schicht in der Nacht vom 27. zum 28. September 1980 für neun Stunden zu zahlen sind.

- MBl. NW. 1980 S. 774.

Personalveränderungen**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor W. Kempkens zum Ministerialrat
Regierungsdirektor Dr. B.-J. Müller zum Ministerialrat
Oberregierungsrat Dr. R. Metzmaker zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat z. A. Dr. K. Bösebeck zum Oberregierungsrat
Regierungsrat L. Schumann zum Oberregierungsrat
Regierungsrat R. Naujoks zum Oberregierungsrat

Es ist verstorben:

Ministerialrat Dr. med. H. Lotz

Nachgeordnete Dienststellen:**Gewerbeaufsichtsverwaltung:**

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. J. Dorlöchter -
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - zum
Leitenden Regierungsgewerbeinspektor unter gleichzeitiger
Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Recklinghausen

Obergewerbeinspektorin z. A. Dr. med. E. Borsch-
Galetke - Staatlicher Gewerbearzt Bochum - zur
Obergewerbeinspektorin

Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. K. H. Hahn -
Regierungspräsident Düsseldorf - zum Oberregierungs-
gewerbeinspektor

Gewerbeinspektor Dr. med. H. Weber - Staatlicher

Gewerbearzt Düsseldorf - zum Obergewerbemedizinalrat
Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Phys. H. Vollmar -
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - zum
Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. H.-P. Wehmeyer -
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster - zum Regie-
rungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Chem. B. J. Feld -
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Regierungsgewerberat

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Wirtschaftsingenieur
W. Natter - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln -
zum Regierungsgewerberat

Gewerbeoberamtsrat G. Bünermann - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster - zum Regierungsgewerberat

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. R. Bennert - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster - zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dortmund

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. G. Schmitt-Gleser - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Bonn

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. R. Riede - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn - zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Köln

Regierungsgewerberat z. A. Dipl.-Ing. W. Zwad - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerberat

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. H. Köhler - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln - zum Regierungsgewerberat z. A. unter gleichzeitiger Versetzung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. H.-J. Dassel zum Gewerbereferendar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Aachen

Es ist versetzt worden:

Ltd. Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. F. Weßling - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - an den Regierungspräsidenten Arnsberg

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. E.-P. Hellmuth - Regierungspräsident Arnsberg

Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. H. Ixfeld zum Regierungsdirektor

Regierungsgewerberat Dipl.-Phys. L. Balzer zum Oberregierungsgewerberat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. G. Bröker zum Regierungsrat

Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. P. Bruckmann zum Regierungsrat z. A.

Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. V. Thiele zum Regierungsrat z. A.

Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Renoldi - Versorgungsamt Aachen - zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. G. Sinnhoffer - Versorgungsamt Duisburg - zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsrat J. Saurbier - Versorgungsamt Bielefeld - zum Oberregierungsrat

Regierungsoberamtsrat W. Ungering - Versorgungsamt Münster - zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsrat H. Brinkmann - Versorgungsamt Dortmund - zum Regierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. A. Pfennig - Versorgungsamt Bielefeld

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Zehme - Versorgungsamt Dortmund

Gesundheitsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. E.-M. Lange-Eiber - Regierungspräsident Arnsberg - zur Regierungsmedizinaldirektorin

Regierungsschemierätin R. Hennig - Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster - zur Oberregierungschemierätin

Regierungsschemierat z. A. Dr. K. Habersaat - Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster - zum Regierungsschemierat

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H.-G. Dahmen - Regierungspräsident Köln - zum Regierungsmedizinalrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Stadt Köln

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. F. Krabbe - Regierungspräsident Arnsberg

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Es sind ernannt worden:

Richter am Landessozialgericht P. Bähr zum Präsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter am Landessozialgericht G. Boehm zum Präsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Aachen

Richter am Landessozialgericht Dr. K. Louven zum Präsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Köln

Richter am Sozialgericht K. Thimm zum Vizepräsidenten des Sozialgerichts bei dem Sozialgericht Aachen

Richter am Sozialgericht A. Benschuweit zum Richter am Landessozialgericht

Richter C.-P. Heiland zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen

Staatsanwalt U. Steffel zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Sozialgerichts Dr. G. Dollmann van Oye - Sozialgericht Köln

Präsident des Sozialgerichts H. Krukow - Sozialgericht Gelsenkirchen

Richter am Sozialgericht H. Peterat - Sozialgericht Dortmund

Richterin am Sozialgericht I. Estner-Dobring - Sozialgericht Dortmund

Es ist verstorben:

Richter am Sozialgericht H. D. Pellinghoff - Sozialgericht Köln

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor F. Schmiemann zum Ministerialrat;
Oberregierungsrat Dr. F. J. Meier zum Regierungsdirektor.

- MBl. NW. 1980 S. 776.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X